

B E B A U U N G S P L A N

FÜRSETZUNG

STADT: HAUZENBERG
LANDKREIS: PASSAU
REG. BEZIRK: NIEDERBAYERN

P R Ä M B E L

Die Stadt Hauzenberg erläßt gemäß § 2 Abs. 1 und §§ 9, 10 des BBauG i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.8.1976, geändert durch Gesetz vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 26.10.82 (GVBl. S. 903) Art. 91 der BayBO i.d.F. der Bekanntmachung vom 2.7.1982 (GVBl. S. 419) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke BauNVO i.d.F. vom 15.9.1977 diesen Bebauungsplan als Satzung.

S a t z u n g

§ 1

Der Bebauungsplan "Fürsetzung" in der Fassung vom *4. März 1985* ist beschlossen.

§ 2

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes und die auf dem Plan abgedruckten örtlichen Bauvorschriften werden nach Genehmigung des Bebauungsplanes durch das Landratsamt Passau und deren Bekanntmachung und Niederlegung des Bebauungsplanes rechtsverbindlich.

BESTANDSAUFNAHME:	AUG-SEPT 1984	A.F.
PLANAUSARBEITUNG:	SEPT. 1984	A.F.
GEÄNDERT: MÄRZ '85	GEÄNDERT:	
GEÄNDERT:	GEÄNDERT:	
PLANAUSGANG:	HAUZENBERG DEN 16. Juli 1985	

ARCHITEKTUR- UND INGENIEURBÜRO
Bauer + Fessl
BAUER + FESSL
MARKTSTRASSE 5
8395 HAUZENBERG
TEL 08586/4540

PLANUNTERLAGEN:

Amtliche Flurkarten des Vermessungsamtes Passau und des Bayerischen Landesvermessungsamtes in München. Nach Angabe der Vermessungsämter zur genauen Maßentnahme nicht geeignet.

HÖHENSCHICHTLINIEN:

Vergrößert aus der amtlichen bayerischen Höhenflurkarte vom Maßstab 1:5000 auf den Maßstab 1:1000. Zwischen-Höhenschichtlinien sind zeichnerisch interpoliert. Zur Höhenentnahme für ingenieurtechnische Zwecke nur bedingt geeignet.

BESTANDSAUFNAHME:

In den amtlichen Flurkarten nicht eingezeichnete, jedoch vorhandene Gebäude, ver- und entorgungstechnische Einrichtungen, etc., nach eigenen Aufmaßen. (Keine amtliche Vermessungsgenauigkeit).

UNTERGRUND:

Aussagen und Rückschlüsse auf die Untergrundverhältnisse und die Bodenverhältnisse können weder aus den amtlichen Karten, noch aus Zeichnung und Text abgeleitet werden.

NORD



MASSTÄBE

BEBAUUNGSPLAN 1:1000

ÜBERSICHTSPLAN 1:5000

1. AUFTELLUNGSBESCHLUSS

Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 7.6.1984 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 2.7.1984 ortsüblich bekanntgemacht.

Hauzenberg

den 20.8.1985

Greschniok
Bürgermeister
(Greschniok) 1. Bürgermeister



2. BÜRGERBETEILIGUNG

Die Bürgerbeteiligung gemäß § 2a Abs. 2 BBauG mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom hat in der Zeit vom 10.7.1984 bis 25.7.1984 stattgefunden.

Hauzenberg

den 20.8.1985

Greschniok
Bürgermeister
(Greschniok) 1. Bürgermeister



3. AUSLEGUNG

Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 4.3.1985 mit Begründung gemäß § 2a Abs. 6 BBauG in der Zeit vom 9.4.1985 bis 7.5.1985 öffentlich ausgestellt. Dies wurde am 7.4.1985 ortsüblich bekanntgemacht und darauf hingewiesen, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Hauzenberg

den 20.8.1985

Greschniok
Bürgermeister
(Greschniok) 1. Bürgermeister



4. SATZUNG

Die Stadt Hauzenberg hat mit Beschluß des Stadtrates vom 10.6.1985 den Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG und Artikel 91 der BayBO in der Fassung vom 4.3.1985 als Satzung beschlossen.

Hauzenberg

den 20.8.1985

Greschniok
Bürgermeister
(Greschniok) 1. Bürgermeister



5. GENEHMIGUNG

Das Landratsamt Passau hat den Bebauungsplan mit Bescheid vom Nr. gemäß § 11 BBauG genehmigt.

....., den
Landratsamt

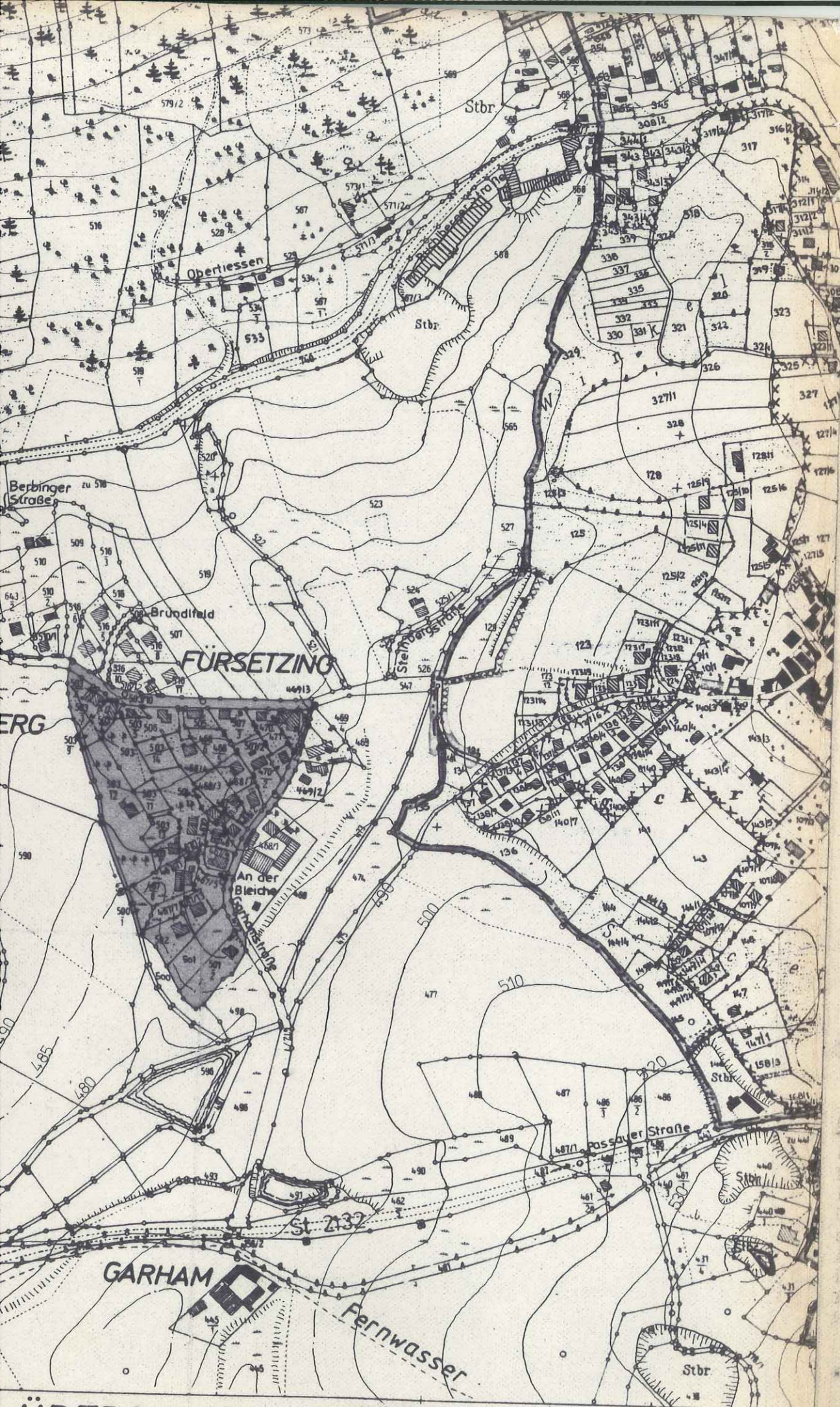
6. INKRAFTTRETEN

Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde am gemäß § 12 BBauG ortsüblich bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden in zu jedermanns Einsicht bereit gehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich. Auf die Rechtsfolgen des § 44 c sowie 155 a BBauG ist hingewiesen worden.

....., den
Bürgermeister



1. AUFSTELLUNG
 Der Stadtrat hat den Bebauungsplan
 2.7.1994 ort
 Hauzenb

2. BÜRGERBETE
 Die Bürgerbete
 legung und Anh
fassung vom
 stattgefunden.
 Hauzen

3. AUSLEGUNG
 Der Entwurf de
 mit Begründung
 bis 7.5.1995
 üblich bekannt
 regungen währe
 Hau

4. FASSUNG
 Die Stadt Hauze
 den Bebauungspl
 in der Fassung
 Hau

5. GENEHMIGUNG
 Das Landratsamt
 Nr.

6. BERAPPORT
 Die Genehmigung
 HBAUG ortsüblich
 der Bebauungspl
 üblichen Dienst
 sichts bereit ge
 Auskunft gereber
 Der Bebauungspl
 auf die Rechtsf
 werden.

ÜBERSICHTSLAGEPLAN

M 1:5000

EICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANL. FESTSETZUNGEN

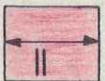

Gemäß der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne, sowie über die Darstellung des Planinhalts. (Planzeichenverordnung)

Die Numerierung erfolgt nach der Planzeichenverordnung.




1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- 1.1.3. **WA** Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
1.2.2. **MD** Dorfgebiet (§ 5 BauNVO)



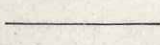
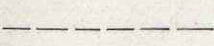
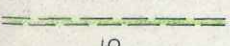

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- 2.1  Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze (Geplantes Wohngebäude mit eingetragener Geschößzahl)
a) Erdgeschoß und 1 Obergeschoß
b) sichtbares Untergeschoß und Erdgeschoß (Hanghaus)
- 2.1.1.  Bestehende Gebäude (mit entsprechender Geschößzahl I+D), zulässig zum Ausbau für II als Höchstgrenze. (Die Abstandsflächen nach Art. 6+7 der BayBO und die Grundflächenzahlen und Geschößflächenzahlen nach § 17 BauNVO sind jedoch zu beachten).
- 2.2 **0,4** Höchstzulässige Grundflächenzahl
- 2.3 **0,8** Höchstzulässige Geschößflächenzahl

3. BAUWEISE, BAUGRENZEN

- 3.1  offene Bauweise
- 3.1.1.  nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- 4  Baugrenze

6. VERKEHRSFLÄCHEN

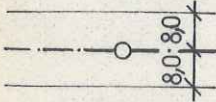
- 6.1  Straßenverkehrsflächen
- 6.1.1.  Gehsteige und Gehwege
- 6.3.  Straßenbegrenzungslinien (bestehend)
Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
- 6.3.1.  Straßenbegrenzungslinien (neuzuschaffen)
(Im Rahmen einer geordneten baulichen Entwicklung neu zu vermessen, Grenzbereinigung und Ankauf von Grundstücksteilen notwendig, welche für die Straßenflächen notwendig sind).
- 6.3.2.  Öffentliche Grünstreifen (neuzuschaffen)
- 6.3.3.  Maßangabe über Ausbaubreite der Verkehrswege

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANL. FESTSETZUNGEN

7. FLÄCHEN FÜR VERSORGENGSANLAGEN ODER FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER ODER FESTEN ABFALLSTOFFEN

7.1  Umformerstation

8. FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGENGSANLAGEN UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN


8.1  Hochspannungsleitung mit Schutzzone u. Mast
Einzuhaltender Mindestabstand von Gebäuden
zur Leitung: Senkrecht = 5,80m o. Waagr. = 4,30m

9. GRÜNFLÄCHEN


9.1  Öffentliche Grünflächen

9.2  Private Grünflächen


13. SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN


13.1  Flächen für private Stellplätze, die zur Straße hin nicht abgezäunt werden dürfen

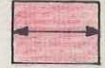
13.1.1 GSt Gemeinschaftsstellplätze


13.1.2  Garagen, Zufahrt in Pfeilrichtung


13.1.3 GGa Gemeinschaftsgaragen

13.5  Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung


13.6  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

13.8  Geplantes Wohngebäude (Mittelstrich = Firstrichtung)

13.9  Best. Wohngebäude (Mittelstrich = Firstrichtung)


13.10  Best. Nebengebäude (Mittelstrich = Firstrichtung)

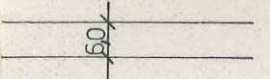
14. KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

14.1  Durchgang, Durchfahrt, überdeckter Sitzplatz

14.2  Hochspannungserdkabel

14.3  Hauptabwasserleitung

14.4  Teilung der Grundstücke im Rahmen einer geordneten baulichen Entwicklung (neu zu vermessen)

14.5  Maßzahl

14.6  Garagenzufahrt

14.7  Hauseingang



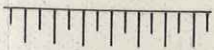
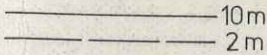

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANL. FESTSETZUNGEN

- 14.8

1	2
3	4

 Nutzungsschablone
 Feld 1 = Grundflächenzahl
 Feld 2 = Geschößflächenzahl
 Feld 3 = Art der baulichen Nutzung
 Feld 4 = Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze





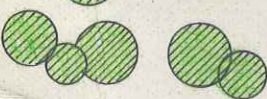
15. KARTENZEICHEN DER BAYERISCHEN FLURKARTEN

- 15.1  Bestehende Flurgrundstücksgrenzen
 15.1.1  Grenzstein
 15.2  Böschungen
 15.3  Höhenlinien
 15.4 503/14 Flurgrundstücksnummern
 15.5  Masten der Freileitungen

16. VERSCHIEDENES

- 16.1 GARHAMSTRASSE Straßenbezeichnung
 16.2 12 Grundstücksnumerierung
 16.3 LEBENSMITTEL Baugrundstück für besondere bauliche Anlagen, die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen

17. PLANUNG, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT

- 17.1  neu zu pflanzende Bäume und Sträucher
 17.2  Pflanzgebot für Einzelbäume (veränderbar)
 17.3  zu pflanzender Einzelbaum
 17.4  vorhandener und zu erhaltender Einzelbaum
 17.5  vorhandener und zu erhaltender Busch und Baumbestand

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

0.1 BAUWEISE

0.1.1 offene Bauweise

0.2 MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE

0.2.1 bei Einzelhausgrundstücken 500m^2 (neue Baugrundstücke)

0.3 GESTALTUNG DES GELÄNDES

0.3.1 Um ein harmonisches Landschaftsbild zu erhalten, darf das Gelände in seinem natürlichen Verlauf auch durch die Errichtung von Bauwerken nicht unnötig verändert oder gestört werden.

0.4 GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

Zur planlichen Festsetzung der Ziffern 2.1 und 2.1.1

0.4.1 Je nach Geländeneigung sind nachfolgende Gebäudetypen anzuwenden:

0.4.1.1 Bei Hanglage mit Geländeneigung von 1,50 m und mehr auf die Gebäudetiefe:

- a) Hangbauweise mit Erdgeschoß und Untergeschoß am Hang
- b) Hangbauweise als halbgeschossig versetzte Bauweise mit Erdgeschoß, Untergeschoß und bergseits ausgebautem Dachgeschoß

0.4.1.2 Bei schwächer geneigtem oder ebenem Gelände:

- a) Erdgeschoß und Obergeschoß
- b) Erdgeschoß und ausgebautes Dachgeschoß

0.4.2 Die genaue Geländeneigung ist vom Planfertiger in der Natur durch Geländeschnitt festzustellen, wobei die Höhenlage der Straße im Schnitt darzustellen ist.

Ab natürlicher Geländeoberkante bedeutet:

Dies ist die natürliche, tatsächlich vorhandene oder von der Kreisverwaltungsbehörde festgelegte Geländeoberfläche.

FESTLEGUNG

zu 0.4.1.1 a): Hangbauweise mit Erdgeschoß und Untergeschoß am Hang

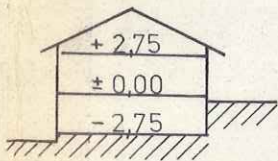
Dachform: Satteldach

Dachneigung: $22^\circ - 32^\circ$

Kniestock: zulässig bis 0,30 m bei außen mit Holzschalung verkleidetem Dachgeschoß.

Dachgauben: zulässig 2 Dachgauben pro Seite mit einer max. Vorderfläche von max. $1,5\text{m}^2$ pro Gaube, wenn Dachneigung mind. 27° beträgt.

Der Abstand vom Ortsgang muß mind. 2,5 m betragen. In die Dachfläche eingeschnittene Dachterrassen oder sonstige Ausschnitte in die Dachflächen sind unzulässig.

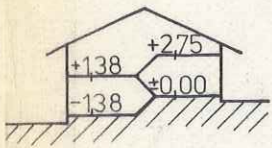


TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Wandhöhe: Bergseits ab fertigem Gel. max. 3,85 m
Talseits ab fertigem Gel. max. 6,60 m
Dachüberstand: Traufe mind. 0,90 m
Ortgang mind. 0,80 m
Sockelhöhe: max. zulässig ist ein umlaufender Sockel von 0,30 m Höhe über Geländeoberfläche. Der Sockel soll farblich nicht abgesetzt werden, soweit es sich nicht um einen Sockel aus heimischem Naturstein handelt.

FESTLEGUNG

zu 0.4.1.1 b): Hangbauweise als halbgeschossig versetzte Bauweise mit Erdgeschoß, Unter- eschoß und bergseits ausgebautem Dachgeschoß



Dachform: Satteldach
Dachneigung: 22° - 32°
Kniestock: Bergseits zulässig max. 0,80 m bis OK Pfette
Bergseits zulässig max. 1,20 m bis OK Pfette, bei außen mit Holzschalung verkleidetem Dachgeschoß
Dachgauben: zulässig 2 Dachgauben pro Seite mit einer max. Vorderfläche von 1,50 m² pro Gaube, wenn Dachneigung mind. 27° beträgt.
Der Abstand vom Ortgang muß mind. 2,5 m betragen. In die Dachflächen eingeschnittene Dachterrassen oder sonstige Ausschnitte in die Dachflächen sind unzulässig.
Wandhöhe: Bergseits ab fertigem Gelände max. 4,25 m
Talseits ab fertigem Gelände max. 5,80 m
Dachüberstand: Traufe mind. 0,90 m
Ortgang mind. 0,80 m
Sockelhöhe: max. zulässig ist ein umlaufender Sockel von 0,30 m Höhe über Geländeoberfläche. Der Sockel soll farblich nicht abgesetzt werden, soweit es sich nicht um einen Sockel aus heimischem Naturstein handelt.

FESTLEGUNG

zu 0.4.1.2 a): Erdgeschoß und Obergeschoß

Dachform: Satteldach
Dachneigung: 22° - 32°
Kniestock: unzulässig
Dachgauben: unzulässig
Wandhöhe: Ab natürlicher oder festgesetzter Geländeoberfläche max. 6,20 m
Dachüberstand: Traufe max. 1,00 m - mind. 0,50 m
Ortgang: max. 1,00 m - mind. 0,50 m
Bei ausladenden Balkonen ist die Überdeckung der Balkone jedoch zulässig.
Sockelhöhe: max. zulässig ist ein umlaufender Sockel von 0,30 m Höhe über Geländeoberfläche. Der Sockel soll farblich nicht

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

abgesetzt werden, soweit es sich nicht um einen Sockel aus heimischem Naturstein handelt.

FESTLEGUNG

zu 0.4.1.2 b): Erdgeschoß und ausgebautes Dachgeschoß

Dachform: Satteldach
Dachneigung: 22° - 32°
Kniestock: Zulässig bis max. 0,80 m bis OK Pfette;
Zulässig bis max. 1,20 m bis OK Pfette
bei außen mit Holzschalung verkleidetem
Dachgeschoß
Dachgauben: Zulässig 2 Dachgauben pro Seite mit
einer max. Vorderfläche von $1,50 \text{ m}^2$
pro Gaube, wenn Dachneigung mind. 27°
beträgt.
Der Abstand vom Ortgang muß mind. 2,50 m
betragen. In die Dachfläche einge-
schnittene Dachterrassen oder sonstige
Ausschnitte in die Dachflächen sind
unzulässig.
Wandhöhe: Ab natürlicher oder festgesetzter
Geländeoberfläche max. 4,10 m.
Dachüberstand: Traufe mind. 0,90 m
Ortgang mind. 0,80 m
Sockelhöhe: max. zulässig ist ein umlaufender
Sockel von 0,30 m Höhe über Gelände-
oberfläche. Der Sockel soll farblich
nicht abgesetzt werden, soweit es sich
nicht um einen Sockel aus heimischem
Naturstein handelt.

0.4.2 Dacheindeckung: Dachziegel (naturrot, braun o. anthrazitfarben),
der farbtön für Verblechungen und Rinnen ist
dem der Dachfläche anzugleichen.

0.4.3 Fassaden:

Fassaden bzw. Fassadenverkleidungen sind
grundsätzlich auszuführen in verputztem
Mauerwerk, weiß oder pastellfarben, Bruchstein
oder Holz. Großflächige Bauteile oder Ver-
kleidungen aus Plastik, Metall oder Beton
sind unzulässig.
Waagrechte Fensterformate sind nur bei starken,
senkrechten Fensterteilungen zulässig.
Balkonbrüstungen sind in Holzkonstruktion
auszuführen.
Die Fenster- und Türöffnungen müssen zu einer
ausgewogenen Gliederung der Fassade beitragen.
Fenster sind als stehende Rechtecke auszubilden,
und evtl. durch senkrechte Sprossen harmonisch
zu untergliedern. Unterschiedliche Fenster müssen
zumindest gleichgeneigte Diagonalen aufweisen.
Viele unterschiedliche Fensterformate sind
zu vermeiden.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

0.5. FIRSTRICHTUNG

0.5.1 Die einzuhaltende Firstrichtung verläuft parallel zum Mittelstrich der Zeichen unter Ziffer 13.8, 13.9, 13.10.

0.6. GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE

0.6.1 Garagen und Nebengebäude sind in Dachform, Dachneigung und Eindeckung dem Hauptgebäude anzupassen. Traufhöhe nicht über 2,75 m.

0.6.2 Kellergaragen sind unzulässig

0.6.3 Zwischen Garagentor und öffentlicher Verkehrsfläche muß ein Abstand von mind. 5 m freigehalten werden.

0.6.4 Bei zusammengebauten Garagen sind diese in der Höhe mit der Nachbargarage abzustimmen. Dachform und Dachneigung müssen einheitlich ausgebildet werden. Dachkehlen sind zu vermeiden.

0.7. EINFRIEDUNGEN

0.7.1 Zaunart: Straßenseitige Begrenzung mit Holzlatten- oder Hanichelzaun mit Heckenhinterpflanzung.

Zaunhöhe: Über Straßen- bzw. Gehsteigoberkante max. 1,00 m. Bei Grundstücken, die im Bereich von Einmündungen an Straßen angrenzen, dürfen nur Zäune bis 0,80 m Höhe errichtet werden (Sichtdreieck). Eine Heckenhinterpflanzung ist in diesen Bereichen unzulässig.

Ausführung: Oberflächenbehandlung mit braunem Holzimprägnierungsmittel ohne deckenden Farbzusatz bei Holzlatten- oder Hanichelzaun. Zaunfelder vor Zaunpfosten durchlaufend. Zaunpfosten ist 10 cm niedriger als die Zaunoberkante auszuführen.

Maschen-
drahtzaun: Nur zulässig zwischen den nachbarlichen Grenzen, straßenseitig unzulässig. Mit Pfosten aus Rohr- oder Winkelstahl in kleinen Querschnitten. Tannengrün oder graphitfarben gestrichen. Mit durchlaufendem Drahtgeflecht. Mit heimischen Hecken und Sträuchern zu hinterpflanzen.

Pfeiler: Nur beim Eingangs- und Einfahrtstor zulässig. Max. 0,60 m breit und 0,40 m tief, nicht höher als Zaun. Aus verputztem Mauerwerk oder heimischem Naturstein. Eingangs- und Einfahrtstore sind der Zaunart in Material und Konstruktion anzupassen.

Stützmauer: Auch Geländebedingt unzulässig. Geländehöhenunterschiede sind abzuböschern und zu bepflanzen. Die Zäune sind auf der Böschungskrone zu errichten. Abböschungen sind nachbarlich aufeinander abzustimmen.

Sockel: Über Straßen- bzw. Gehsteigoberkante max. 0,15 m.
Vorgärten: Die Vorgärten sind gärtnerisch anzulegen und in einem gepflegten Zustand zu halten.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

0.8 BEPFLANZUNG UND GRÜNORDNUNG

0.8.1 Private und öffentliche Grünflächen:

Die Bepflanzung der Gärten bzw. der Vorgärten und der öffentlichen Grünflächen muß landschaftsgerecht mit heimischen Sträuchern und Gehölzen einschl. Obstbäumen erfolgen.

Unbebaute Grundstücke sind so zu pflegen, daß sie das Orts- und Landschaftsbild nicht beeinträchtigen. Zu diesem Zwecke ist es notwendig, die Flächen jeweils bei Bedarf, mindestens jedoch jährlich 2 x zu mähen.

Durch Baumaßnahmen hervorgerufene Veränderungen der Topographie sind im unmittelbaren Gebäudebereich abzufangen oder so zu planieren, daß die heutige Geländegestalt gewahrt bleibt. Terrassen sind unmittelbar als Teil der Gebäude zu errichten.

0.8.2 Folgende Bäume und Sträucher stehen zur Wahl

a) Bäume: Obstbäume, Buche, Eiche, Ahorn, Linde, Pappel, Ulme, Birke, Lärche

Nadelbäume: Nadelbäume sind nur in untergeordnetem Maße zulässig. Zugelassen sind heimische Nadelgehölze wie Tanne, Kiefer, Fichte.

Gehölze: Holunder, Hasel, Feldahorn, Schneeball, Wildrosen Traubenkirsche, Kornelkirsche, Edelflieder

0.8.3 Folgende Mindestgrößen sind zu beachten:

Großbäume:	Stammbüsche 3 - 4 x verpflanzt
	Ballenware, STU 20/25, Höhe 350 - 450
Kleinbäume:	Stammbüsche, 3 - 4 x verpflanzt
(Wuchshöhe bis 15 m)	STU 16/18, Höhe 300 - 350,
	Koniferen 250 - 300
Sträucher	2 x verpflanzt, mit Ballen 125 - 150
Geschnittene Hecken	2 - 3 Stück je m, 2 x verpflanzt,
	125 - 150, Koniferen 100 - 125 mit Ballen.
Standort und Stückzahl der Bäume nach Plan (Als Empfehlung)	

0.8.4 Folgende Pflanzen sollen zum Schutz der Kinder nicht gepflanzt werden (Vergiftungsgefahr und Verletzungsgefahr):

Heckenkirsche, Liguster, Pfaffenhütchen, Eibe Lebensbaum
weitere Pflanzarten sind aus MABl. Nr. 21/1976 zu entnehmen!

0.8.5 Zur Wahrung des heimischen Orts- und Landschaftsbildes sollten folgende Gehölzarten nicht verwendet werden:

Blaufichte, Trauerweide, Trauerbirke, Hängebirke, Blutbuche, Weissdorn, Berberitze, Lebensbaum, Scheinzypresse

0.8.6 Die Bepflanzung der Privatgärten soll spätestens 1 Jahr nach Bezug der Gebäude fertiggestellt sein.

0.8.7 Die Mutterbodenüberdeckung soll bei Rosen 25 cm, bei Strauchpflanzungen 40 - 60 cm und bei Bäumen 100 cm betragen.

0.8.8 Vor Beginn jeder Baumaßnahme ist der Mutterboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. (§ 59 BBauG)

0.8.9 Die unter 0.8.2 ausgewiesenen Einzelbäume und Strauchpflanzungen sind vom zuständigen Eigentümer zu pflegen und zu erhalten. Ausgefallene Bäume müssen auf Kosten des Eigentümers nachgepflanzt werden.

0.8.10 Die Bepflanzung d. Privatgrundstücke ist quantitativ dem Bebauungsplan anzupassen. (Insbesondere bei Ortsrandeingrünung)